

Ausländer

Zahl der Asylbewerber erheblich angestiegen

Bundesweit ist die Zahl der Asylbewerber in 2013 sprunghaft angestiegen. Bis Ende September waren es bundesweit insgesamt über 74.000 Asylbewerber. Damit zeichnet sich ab, dass 2013 zum ersten Mal seit 16 Jahren wieder mehr als 100.000 Asylbewerber nach Deutschland kommen dürften.

Durch die Ausländerbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, einschließlich der Außenstelle Ehingen, wurden Ende September 161 Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und 150 geduldete Ausländer infolge eines abgelehnten Asylantrages ausländerrechtlich betreut. Ende 2011 waren es noch 58 und Ende 2012 insgesamt 95 Asylbewerber. Die Zahl der Asylbewerber ist seit Ende 2012 bis Ende September 2013 im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung um 70 Prozent gestiegen. Ein weiterer Anstieg ist durch die weltweiten Konflikte insbesondere in Syrien sowie aus Afrika und den Balkanstaaten zu erwarten. Das stellt die Landkreise, auch den Alb-

Donau-Kreis, vorallem bei der Unterbringung vor erhebliche Probleme (vgl. hierzu auch das Kapitel Asylbewerber, Flüchtlinge und Aussiedler in diesem Jahresbericht).

Während des laufenden Asylverfahrens erhalten Asylbewerber in Deutschland eine Aufenthaltsgestattung. Diese wird räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde (hier auf den Alb-Donau-Kreis) beschränkt. Mit der Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber wurde diese Residenzpflicht Mitte Februar 2012 gelockert und ein vorübergehender Aufenthalt innerhalb des Landes Baden-Württemberg erlaubt.

Die Ausübung einer Beschäftigung war Asylbewerbern bisher erlaubt, wenn sie sich seit einem Jahr gestattet in Deutschland aufhielten und die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/EU brachte auch hier eine Lockerung, die

seit September 2013 gilt. Asylbewerbern kann nun bereits nach neun Monaten eine Arbeitsaufnahme erlaubt werden. Asylbewerber bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte, die Flüchtlingseigenschaft oder ein Abschiebeverbot feststellt, erhalten im Anschluss eine befristete Aufenthaltserlaubnis (was für lediglich 20 Prozent dieses Personenkreises gilt). Diese Personen können dann einen Integrationskurs besuchen. Eine Integration in Deutschland soll also erst nach der Asylanerkennung erfolgen, was oftmals übersehen wird. Zu kritisieren ist die oft sehr lange Dauer der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten, die derzeit deutlich über einem Jahr liegt.

Die Duldungen werden durch die Ausländerbehörde im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe, das in Baden-Württemberg für alle abgelehnten Asylbewerber zentral zuständig ist, ausgestellt. Die Duldungen sind in den meisten Fällen räumlich auf das Land Baden-Württemberg

Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Alb-Donau-Kreis einschließlich geduldeter Personen (ohne Stadt Ehingen mit den Gemeinden Griesingen, Oberdisingen und Öpfingen)

Stichtage	31.12.2011	31.12.2012	30.09.2013
Asylbewerber	58	95	161
Personen mit Duldung	126	130	150

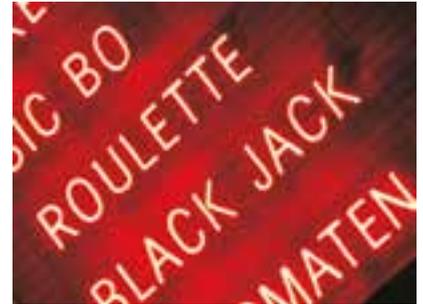
Gewerberecht

Spielsucht eindämmen: Schärfere Regelungen bei Spielhallen

beschränkt und enthalten eine Wohnsitzverpflichtung im Bereich der bislang zuständigen Ausländerbehörde. Meist geht es hier um Personen, deren Abschiebung nach abgelehntem Asylantrag wegen fehlender Dokumente nicht möglich ist.

Für syrische Flüchtlinge hat die Bundesregierung neben dem Asylverfahren aktuell die Möglichkeit eröffnet, für die vorübergehende Aufnahme von bundesweit 5.000 Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten. Zusätzlich ermöglicht das Land Baden-Württemberg weiteren 500 syrischen Flüchtlingen, eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten. Die Initiative geht von den hier lebenden Verwandten aus. Viele Voraussetzungen werden durch die hiesigen Ausländerbehörden bereits vorgeprüft und das Visumsverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen in die Wege geleitet. Auch bei unserer Ausländerbehörde laufen bisher fünf solcher Verfahren zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge zu hier lebenden Verwandten.

Am 29. November 2012 trat das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) in Kraft. Maßgebliche Rechtsvorschrift für Spielhallen ist nun nicht mehr die Gewerbeordnung (GewO) sondern die Paragraphen 40 bis 46 LGlüG. Ziel ist, damit die Spielsucht einzudämmen.



Das hat sich geändert (wichtige Beispiele):

- Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 41 LGlüG wird auf 15 Jahre befristet, bisher war diese unbefristet gültig.
- Personen unter 18 Jahren und gesperrten Spielern ist der Einlass zu verwehren.
- Um der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen sind die Besucher auch über die Suchtrisiken der aufgestellten Spielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen sowie über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren.
- Spielhallenbetreiber müssen ihr Aufsichtspersonal alle drei Jahre auf eigene Kosten durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen lassen, worüber dem Landratsamt ein Nachweis vorzulegen ist.
- Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Es dürfen zudem keine Lastschriftgeschäfte durchgeführt oder Schecks eingelöst werden. Kreditgewährungen durch den Spielhallenbetreiber oder von ihm Beauftragte sind verboten.
- Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird sind in einer Spielhalle unzulässig.
- Werbung darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (also ohne die Stadt Ehingen und den GVV Langenau) sind derzeit 15 Spielhallen in Betrieb und haben dazu eine gewerberechtliche Erlaubnis erhalten.